

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN smART Storage DER WELTI-FURRER FINE ART AG (Jan. 2018)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Rechte und Pflichten sowohl des Kunden als auch der Welti-Furrer Fine Art AG (nachfolgend "WF") im Rahmen des smART Storage-Vertrages (nachfolgend „Vertrag“). Für den Transport von Lagergut gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Transport der WF.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Im Rahmen des Vertrages stellt WF dem Kunden eine Lagerkabine gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr zur Verfügung, damit dieser Lagergut selbst lagern kann (Self Storage), ohne dass WF Kenntnis über deren Anzahl, Art und/oder Beschaffenheit hat.
- 1.2 Dieser Vertrag untersteht nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages (gemäss Art 472ff. OR), da WF keinerlei Verpflichtung eines Aufbewahrers hat. WF kennt Anzahl, Art und/oder Beschaffenheit des Lagergutes nicht und ist deshalb auch nicht für deren Rückgabe verantwortlich.
- 1.3 Dieser Vertrag untersteht nicht den gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Geschäftsräume, da die Lagerkabine nicht für die Ausführung einer Geschäftstätigkeit (egal welcher Art) oder als Wohn- oder Aufenthaltsraum, sondern nur zur Lagerung von Lagergut genutzt werden darf.
- 1.4 WF übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl und/oder andere Schäden am Lagergut und verlangt hingegen, dass der Kunde den Wert des Lagergutes versichern lässt (siehe Ziffer 7).

2. DAUER, KÜNDIGUNG UND ABTRETUNG

- 2.1 Der Vertrag ist unbefristet. Die Mindestdauer beträgt, falls nicht anders geregelt, ein Jahr.
- 2.2 Eine Kündigung ist beiderseits schriftlich mit einer Frist von einem Monat möglich, jedoch frühestens auf das Ende der vertraglich vereinbarten Mindestdauer.
- 2.3 Wird ein befristeter Vertrag abgeschlossen und wird der Vertrag über die vereinbarte Laufzeit hinaus weder verlängert noch rechtzeitig geräumt, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um drei Monate.
- 2.4 Eine Abtretung dieses Vertrags setzt die schriftliche Zustimmung von WF voraus. WF kann die Abtretung ohne die Angabe von Gründen ablehnen.

3. GEBÜHR

- 3.1 Die Überlassung der Lagerkabine ist gebührenpflichtig. Die Höhe der vom Kunden zu bezahlenden Gebühr wird bei Vertragsabschluss festgelegt.
- 3.2 Die Gebühr wird jeweils jährlich berechnet und ist im Voraus zu bezahlen. Die erste Zahlung ist spätestens bis zum Vertragsbeginn zu leisten.
- 3.3 Die Gebühr ist indexiert und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Eine Erhöhung der Gebühr kann durch WF einmal jährlich per 1. Januar vorgenommen werden und wird spätestens 30 Tage vorher angezeigt. Zu einer Reduktion der Gebühr ist WF nicht verpflichtet.
- 3.4 Sämtliche Rechnungen von WF sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab Inverzugsetzung kann ein Verzugszins von 0.8% pro angebrochenem Monat erhoben werden.

4. ÜBERNAHME DER LAGERKABINE

- 4.1 Der Kunde hat die Lagerkabine bei Übernahme zu kontrollieren und etwaige Schäden oder Verunreinigungen WF unverzüglich zu melden. Erfolgt eine solche Meldung nicht, wird davon ausgegangen, dass die Lagerkabine in reinem und unbeschädigtem Zustand übernommen wurde.

5. ZUTRITT

- 5.1 Der Kunde hat während der Büroöffnungszeiten Zutritt zum Lagergelände und zu seiner Lagerkabine. WF haftet nicht, wenn der Zutritt zum Gelände oder zur Lagerkabine, etwa wegen eines technischen Fehlers, vorübergehend nicht möglich ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus der vorübergehenden Unterbrechung der Versorgung der Lagerkabine oder des Geländes mit Wasser, Strom etc. Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere Schadenersatz- oder Zahlungsminderungsansprüche, gegen WF geltend zu machen.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle von WF vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. abgegebene Verhaltensregeln oder Hinweistafeln) einzuhalten. Der Kunde vergewissert sich beim Öffnen der Türen, dass er neben einer allfälligen mit ihm begleitete Person der Einzige ist, der das Gebäude betritt. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Türen und Tore hinter ihm richtig geschlossen werden.
- 5.3 Die Zugangscodes, Badges, Schlüssel oder weitere an den Kunden ausgehändigte Zugangsinstrumente sind persönlich und unübertragbar. Bei Verlust oder Diebstahl ist der Kunde verpflichtet, WF unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Aufgrund des Verlusts oder Diebstahls von Zugangscodes oder Zugangsinstrumenten entstandene Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.4 WF hat das Recht, aber nicht die Pflicht, von jeder Person, die das Gelände betreten möchte, eine Legitimation zu verlangen und, falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zu verweigern.
- 5.5 Jede Auslösung eines Alarms aufgrund unkorrekten Verhaltens des Kunden, welche den Einsatz einer Sicherheitsfirma, der Polizei oder der Feuerwehr zur Folge hat, wird dem Kunden mit CHF 300.- in Rechnung gestellt. Darüber hinaus hat er den weiteren Schaden zu bezahlen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, seine Lagerkabine zu verschliessen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. WF ist nicht verpflichtet, eine nicht verschlossene Kabine zu verschliessen.
- 5.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, neben den von WF zur Verfügung gestellten Schlössern Zusatzschlösser irgendeiner Art anzubringen. Bringt der Kunde trotzdem solche an, ist WF jederzeit und ohne vorherige Verständigung des Kunden berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- 5.8 Bei Gefahr in Verzug darf WF jederzeit die Lagerkabine öffnen und betreten.
- 5.9 Der Kunde ist im Rahmen von Inspektionen, Instandhaltungsarbeiten oder Zu-/Umbau der Anlage verpflichtet, WF zu einem mind. 7 Tage im Voraus angekündigten Termin Zutritt zur Lagerkabine zu gewähren. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, hat WF das Recht, die Lagerkabine ohne weitere Verständigung zu öffnen und zu betreten und wenn nötig nach Ziffer 10 und 11 vor- zugehen.
- 5.10 WF hat das Recht, die Lagerkabine ohne vorherige Verständigung des Kunden zu öffnen, zu betreten sowie das Lagergut an einen alternativen Lagerort zu bringen,
 - falls begründete Zweifel bestehen, ob die Lagerkabine gemäss Ziffer 6 recht- oder vertragsmässig genutzt wird
 - falls Notfallsituationen bestehen, in welchen ein Zutritt notwendig ist, um das Lagergut des Kunden oder eines anderen WF Kunden zu schützen.
- 5.11 WF ist verpflichtet, eine durch sie geöffnete Lagerkabine nach Verlassen mit einem geeigneten Mittel auf ihre Kosten wieder sicher zu verschliessen und dem Kunden den Zugang wieder zu ermöglichen.

6. NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER LAGERKABINEN UND DES GELÄNDES DURCH DEN KUNDEN

- 6.1 Dem Kunden steht ausschliesslich die im Vertrag angegebene Lagerkabine zur Verfügung. Der Kunde darf keine Bestandteile der Lagerkabine wie z.B. Türen oder Wände verändern oder zweckentfremden. Insbesondere ist es untersagt, etwas an Wänden, Decke oder Boden zu befestigen oder irgendeine Veränderung an oder in der Lagerkabine vorzunehmen.
- 6.2 Der Kunde ist alleine für das Lagergut verantwortlich und erklärt, dass er deren rechtmässiger Besitzer ist.
- 6.3 Folgendes darf nicht gelagert werden:
 - a) Feuer- und explosionsgefährliche und überhaupt alle Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken, insbesondere verderbliche, riechende, rauchabsondernde, gefährliche, toxische, radioaktive, ätzende, volatile Güter;
 - b) Güter, die gesetzlich vorgeschriebene Lagerbedingungen erfordern oder durch gesetzliche Vorschriften dem privaten Verkehr entzogen sind
 - c) Lebewesen sowie verderbliche Güter wie Pflanzen, Nahrungsmittel und dergleichen
 - d) Waffen, Munition und sonstige, potentiell gefährliche Materialien oder unrechtmässig erworbene Gegenstände;
 - e) Schmuck, Postwertzeichen, Geldwerte, Pelze, Uhren, Münzen, Medaillen, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen; Textilien wie Kleider, Wäsche, Decken, Teppiche;
- 6.4 Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen wird der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden haftbar gemacht (siehe auch Ziffer 7 und 10).
- 6.5 Es ist dem Kunden untersagt, in der Lagerkabine Arbeiten jeglicher Art durchzuführen und/oder Maschinen und Gegenstände aufzustellen, die einen elektrischen Anschluss benötigen. Die Lagerkabine darf nicht als Wohnraum, Geschäftsadresse oder zur Ausübung irgendeiner Geschäftstätigkeit verwendet werden. Zudem ist es untersagt, die Lagerkabine oder das Gelände in einer derartigen Weise zu verwenden, dass andere Kunden oder WF gestört oder beeinträchtigt werden oder werden könnten und/oder der Verkehr auf dem Gelände, sowie Dritte in irgendeiner Form behindert werden. Der Kunde darf die Zugänge, Gänge, Türen oder Parkplätze weder blockieren noch versperrern. Die Nutzung dieser allgemeinen Räume ist zeitlich nur für die Auf- und Abladezeit erlaubt.

- 6.6 Die Ein- und Auslagerung von Lagergut hat sorgfältig zu erfolgen und darf nur an den dafür vorgesehenen Orten durchgeführt werden. Verunreinigungen aus der An- und Auslieferung von Lagergut hat der Kunde sofort und unaufgefordert zu beseitigen. Entstandene Schäden sind unverzüglich WF zu melden, die die Behebung auf Kosten des Kunden veranlasst.
- 6.7 Eine allfällig vorhandene Feuer- oder Notterrasse sowie andere Notausgänge dürfen nur im Fall eines Brandes oder eines Notfalles benutzt werden. Die Türen zur Notterrasse sowie zu anderen Notausgängen muss jederzeit freigehalten werden. Lagerungen jeglicher Art in den Fluchtwegen sind untersagt.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich etwaige Schäden an der Lagerkabine WF zu melden und sich gemäss den Anweisungen des Personals zu verhalten. Zudem verpflichtet er sich, die Lagerkabine stets in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten.
- 6.9 Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die Lagerkabine gänzlich oder teilweise unterzuvermieten oder die Nutzung auf Dritte zu übertragen.
- 6.10 Für die Benützung der Personen- und Warenaufzüge gelten die dort angebrachten Vorschriften, insbesondere die Belastungsvorschriften. Der Kunde hat die zulässige Bodenbelastung einzuhalten.
- 6.11 Es ist untersagt, auf dem WF Gelände zu Rauchen. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Abfall und Müll mitzunehmen und selbst zu entsorgen. Im Falle des Hinterlassens von Abfall wird dem Kunden dessen Beseitigung verrechnet.
- 6.12 WF behält sich vor, für die Überprüfung des Lagergutes die Räume zu betreten sowie notfalls Gegenstände auf Kosten des Kunden zu beseitigen, die eine Gefahr für den Standort oder für andere Personen darstellen könnten.

7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 7.1 WF kann für Schäden oder Zerstörungen aller Art (z.B. aufgrund Brand, Wasser, Vandalismus) am Lagergut des Kunden sowie Entwendungen (z.B. aufgrund Diebstahls) desselben nicht haftbar gemacht werden, unabhängig davon, ob dies am bereitgestellten Ort und/oder innerhalb des Gebäudes von WF oder auf dem Gelände auftritt.
- 7.2 WF lehnt jede Haftung im Fall von Unfällen oder Beschädigungen des Lagergutes durch den allfälligen Gebrauch von zur Verfügung gestellten Transportgeräten ab.
- 7.3 Der Kunde wird für alle von ihm verursachten Schäden und Aufwendungen haftbar gemacht, insbesondere für Schäden und Aufwendungen als Folge der Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen gemäss Ziffer 6.
- 7.4 Das Lagergut des Kunden wird von WF nicht versichert. Die Lagerung des Gutes erfolgt auf alleiniges Risiko des Kunden.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, eine umfassende Lagerversicherung abzuschliessen, um das Lagergut abzusichern und diese während der gesamten Lagerdauer aufrechtzuerhalten. Diese Versicherung muss insbesondere Schäden aufgrund von Feuer, Wasser, Diebstahl und Elementarereignissen in Höhe des Wertes des Lagergutes decken.
- 7.6 Die Haftung von WF ist aber in jedem Fall begrenzt bis zum deklarierten Wert des betroffenen Lagergutes, maximal jedoch 8.33 Sonderziehungsrechte/kg Bruttogewicht des betroffenen Lagergutes, gesamthaft bis maximal 20'000 Sonderziehungsrechte pro Ereignis.

8. VERTRAGSENDE UND RÜCKGABE DER KABINE

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsende die Lagerkabine gereinigt und besenrein zurückzugeben. Allenfalls entstandene Schäden oder notwendige Reinigungsarbeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 8.2 Das von WF zur Verfügung gestellte Schloss ist zu entfernen.

9. ADRESSÄNDERUNGEN

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Adressänderungen schriftlich bekannt zu geben. Solange dies nicht geschehen ist, ist WF berechtigt, die Korrespondenz rechtsgültig an die zuletzt angegebene Adresse zu senden.

10. NICHTEINHALTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 10.1 Hält der Kunde die Zahlungsfristen sowie die im Vertrag und den AGBs festgelegten Bedingungen nicht ein, hat WF das Recht, dem Kunden den Zutritt zum Gelände und zur Lagerkabine zu verweigern und ein eigenes Schloss an der Lagerkabine zu befestigen;
- 10.2 kann WF den in Verzug geratenen Kunden mit Schreiben mahnen. Dafür kann WF dem Kunden eine Gebühr von CHF 50.- berechnen.
- 10.3 Kommt der Kunde innert einer Frist von 10 Tagen nach dieser Mahnung seinen Verpflichtungen immer noch nicht nach, kann WF den Vertrag fristlos kündigen.
- 10.4 Wird die Lagerkabine nach Vertragsende nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, ist WF ermächtigt, auf Kosten des Kunden das Schloss an der Lagerkabine zu öffnen und/oder ein neues Schloss anzubringen.
- 10.5 Der Kunde räumt der WF am Lagergut ein Pfandrecht im Sinne von Art 895 ZGB ein. Ist der Kunde mit der Bezahlung der Lagergebühr mehr als 10 Tage ganz oder teilweise im Verzug, ist WF berechtigt, das Retentionsrecht geltend zu machen und das Lagergut ohne Androhung der Pfandverwertung privat zu verwerten oder zu entsorgen. Die Bestimmungen des SchKG über die Pfandverwertung sind nicht anwendbar. Der dabei erzielte Kaufpreis wird mit den offenen Forderungen von WF inklusiv den Kosten für die Räumung und Verwertung bzw. Entsorgung verrechnet und ein etwaig übersteigender Betrag kann vom Kunden zurückgefordert werden.
- 10.6 WF ist berechtigt, Aufwendungen im Zusammenhang mit verspäteten Gebühreneinzahlungen wie z.B. Mahngebühren, Einbringungskosten sowie Verzugszinsen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 10.7 Bei schwerwiegender Verletzung von Vertragspflichten durch den Kunden hat WF das Recht, den Vertrag fristlos zurückzugeben. In diesem Fall hat der Kunde die Lagerkabine innerhalb von 48 Stunden zu räumen und zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, ist WF berechtigt, gemäss den Ziffern 10.3. und 10.4. (Lageräumung) vorzugehen.
- 10.8 Sollte der Kunde keine gültige Adresse mehr besitzen (siehe Ziffer 9), gilt die Kündigung auch nach erfolglosem Versand an die letzte bekannte Adresse des Kunden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1 WF ist berechtigt, den Kunden ohne Angabe von Gründen aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen die Lagerkabine zu räumen und das Lagergut in eine alternative Kabine vergleichbarer Grösse zu verlagern. Falls der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht entspricht, ist WF berechtigt, die Kabine zu öffnen und das Lagergut in eine andere Lagerkabine vergleichbarer Grösse zu verlagern. Dabei bleibt der bestehende Vertrag ohne Veränderung gültig.
- 11.2 WF behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden per Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb Monatsfrist als genehmigt.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen vollumfänglich in Kraft.
- 11.4 Der Kunde gestattet die Überwachung der Bewegungen von Personen im Lagergebäude durch Überwachungskameras. Der Kunde erklärt sich explizit mit der Speicherung, Aufbewahrung (während maximal 60 Tagen) und Auswertung der durch die Überwachungskameras und Zutrittkontrollen erfassten Daten durch WF einverstanden.

12. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 12.1 Die Gerichte von Zürich sind örtlich für alle zwischen dem Kunden und WF strittigen Ansprüche ausschliesslich zuständig, soweit nicht zwingendes Recht eine andere oder weitere örtliche oder internationale Zuständigkeit vorsieht. WF ist berechtigt, an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 12.2 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des smART Storage-Vertrages für Lagerkabinen.